

**35. 1. Pflichten der Halter und Führer von Kraftfahrzeugen.
2. Zum Begriff des Halters eines Kraftfahrzeugs.**

BGB. §§ 276, 823, 831; Kraftfahrzeug-Gesetz §§ 7, 17, 18; Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr §§ 17, 18, 42.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1928 i. S. H. (Kl.) w. D. u. Gen. (Bekl.). VI 373/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 3. Mai 1925 etwa 3 Uhr nachmittags fuhr der Zweitbeklagte, von B. kommend, die Berliner Straße in Zehlendorf entlang. Der von ihm gesteuerte Kraftwagen war damals von der Erstbeklagten, der Eigentümerin des Wagens, für einige Wochen an die M. N.-GmbH. vermietet. Vor der in der Fahrtrichtung des Kraftwagens links einmündenden Annastraße fuhren unmittelbar vor dem Wagen die Zeugen Albert L. und Gertrud H. auf Fahrrädern. Gegenüber der Einmündung der Annastraße sprang die H., die bis dahin vorschriftsmäßig die rechte Straßenseite benutzt hatte, plötzlich vom Rad, schwankte etwas und geriet mehr nach der Mitte des Fahrdammes. Der Zweitbeklagte machte nun, um die H. nicht zu überfahren, einen Bogen nach links, benutzte bei der Einmündung der Annastraße den linken Fahrdamm der Berliner Straße und fuhr dann an der jenseitigen Ecke der beiden Straßen wieder auf die rechte Seite der Berliner Straße. In der Nähe dieser Ecke stieß er in dem Augenblick, als er seinen Wagen nach rechts lenkte, mit dem auf einem Kraftrad fahrenden Kläger zusammen, der aus der entgegengesetzten Richtung kam und die — von seiner Fahrtrichtung aus gesehen — rechte Seite des Fahrdammes der Berliner Straße benutzte. Dabei wurde der Kläger körperlich verletzt und erlitt auch Sachschaden.

Der Kläger ist der Meinung, daß der Unfall allein auf das Verschulden des Zweitbeklagten zurückzuführen sei, während die Beklagten behaupten, der Schaden sei lediglich eine Folge des unsachgemäßen Verhaltens der H. und eines vorschriftswidrigen Fahrens des Klägers gewesen. Die Erstbeklagte bestreitet, daß sie zur Unfallzeit Halterin des Kraftwagens gewesen sei. Im Rechtsstreit verlangt der Kläger von den Beklagten Ersatz von Sachschaden, Heilungs-

losten und entgangenem Arbeitsverdienst sowie Zahlung einer monatlichen Rente von 300 R.M., da er zu 75% erwerbsunfähig geblieben sei.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Was zunächst die Frage der Haftung des Zweitbeklagten anlangt, so hat das Berufungsgericht auf den von ihm festgestellten Sachverhalt eine Reihe von materiellrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht richtig angewendet.

Nach der Feststellung des angefochtenen Urteils fuhr der Zweitbeklagte unmittelbar hinter den beiden Radfahrern L. und S. Schon die allgemeine, im Verkehr erforderliche Sorgfalt machte es dem Beklagten zur unumgänglichen Pflicht, sich den beiden Radfahrern nur auf eine solche Entfernung zu nähern und eine so mäßige Fahrgeschwindigkeit einzuhalten, daß er seinen Wagen ohne Abbiegen auf den linken Fahrdamm rechtzeitig vor den beiden Radfahrern zum Stehen bringen konnte, falls diese aus irgendwelchen Gründen zum Anhalten gezwungen waren oder aber, was sie tatsächlich beabsichtigten, in die Annastraße einbiegen wollten. Zum Überholen der Radfahrer war er an sich befugt, aber nicht gegenüber der Einmündung einer Quertstraße, die besondere Verkehrsgefahren mit sich brachte, und nicht in der gewählten scharfen Kurve, die ihn bis an oder sogar in die Annastraße führte. Er hat denn auch, wie er im Berufungsverfahren in Abänderung seines früheren Vorbringens behauptete, diese Kurve gar nicht gemacht, um die Radfahrer zu überholen, sondern um ein Überfahren der S. zu vermeiden; zu diesem Zwecke mußte er, wie er selber sagt, seinen Wagen scharf nach links steuern. Dies zeigt, daß er zu nahe an die Radfahrer herangefahren war und eine im Hinblick auf die vor ihm fahrenden Radfahrer zu große Fahrgeschwindigkeit angenommen hatte. Diese Fahrlässigkeit wiegt um so schwerer, als die Kreuzungsstelle der Annastraße in der Nähe war und überdies nach der vom Kammergericht offengelassenen und daher für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellenden Behauptung des Klägers ein lebhafter

Verkehr herrschte. Deshalb hat der Zweitebeklagte einmal die allgemeinen Vorschriften des § 276 S. 2 BGB. und des § 17 Abs. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung vom 15. März 1923/18. April 1924 verletzt, wonach er als Führer eines Kraftfahrzeugs bei dessen Leitung zu gehöriger Vorsicht verpflichtet war. Außerdem hat er sich aber auch gegen die als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. aufzufassenden Bestimmungen in § 18 Abs. 1 und 3 der genannten Verordnung verfehlt, die wie folgt lauten:

„Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.“

„Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert . . . oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.“

Durch diese Neufassung des § 18 Abs. 3 wurde keine sachliche Änderung der ursprünglichen Vorschrift in der Verordnung vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389) beabsichtigt; es wurde vielmehr nur weggelassen, was entbehrlich erschien (Müller Automobilgesetz 2. Aufl. Anm. 2 zu § 18 der Verordnung). Die ursprüngliche Fassung hatte, erheblich deutlicher, wie folgt gelautet:

„Auf unübersichtlichen Wegen, . . . beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßeneinmündungen, . . . endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.“

Wenn auch diese Vorschrift durch die Verordnung vom 15. März 1923 eine mehr allgemeine Fassung erhalten hat, so bildet doch der ursprüngliche Wortlaut auch jetzt noch ein wertvolles Auslegungsmittel für die Auffassung des Gesetzgebers über die dem Kraftfahrzeugführer obliegende Pflicht zu langsamem und vorsichtigem Fahren. Die Verletzung dieser Pflicht nötigte den Zweitebeklagten, kurz hinter der Zeugin S. scharf nach links auszubiegen, um sie nicht zu überfahren, und sie war, wie nach dem bisher festgestellten Sachverhalt angenommen werden muß, die erste und grundlegende Ursache für den Zusammenstoß. Das Berufungsgericht verlegt insbesondere den

§ 18 der Verordnung, wenn es den Zweitbeklagten ohne weiteres für befugt hält, mit seinem Wagen nach scharfer Linkswendung die linke Seite des Fahrdammes zu benutzen. Da sich schon hieraus die Haftung dieses Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Schaden ergibt, so sind alle weiteren ihm zur Last fallenden Verstöße an sich ohne Belang für die Frage seiner Haftpflicht. Sie können aber für die Frage der Ausgleichspflicht (§ 17 RFG.) von Bedeutung werden. Deshalb ist auf das weitere Verhalten des Zweitbeklagten einzugehen. . . .

Nach der Linkswendung befand sich dieser Beklagte infolge eigenen Verschuldens auf der linken Seite des Fahrdammes und demnach auf derjenigen Seite, deren Benutzung ihm mit Rücksicht auf seine Fahrtrichtung nicht freistand. Müssen schon im allgemeinen an die Geistesgegenwart und die Aufmerksamkeit eines Kraftfahrzeugführers besonders hohe Anforderungen gestellt werden, so hat dies um so mehr zu gelten, wenn ein Führer durch vorschriftswidriges Fahren eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs verursacht hat. Rechtsirrig ist die Auffassung des angefochtenen Urteils, dem Beklagten sei sein Bestreben, von der linken Fahrdammseite, wo er den Verkehr hätte behindern können, sofort wieder auf die rechte Seite hinüberzukommen, nicht zu verübeln, rechtsirrig auch die weitere Annahme, er sei deshalb, weil er nicht in einem „überaus schnellen Tempo“ gefahren sei, nicht zum Anhalten verpflichtet gewesen. Gewiß durfte der Beklagte nicht länger als nötig auf der linken Fahrbahn verweilen; aber in erster Linie kam es darauf an, daß er den rechtsseitigen Fahrdamm in einer Weise erreichte, die für den Verkehr nicht neue Gefahren und für dritte Personen nicht nochmals eine so gefährliche Lage schuf wie diejenige, der er soeben erst durch Linksabbiegen entgangen war, um eine Verkehrsgefährdung tunlichst zu vermeiden. Er konnte den Wagen zum Stehen bringen, um in Ruhe die Lage zu überschauen und sein weiteres Verhalten danach einzurichten, oder er konnte in die Annsstraße einbiegen und auf einem Umweg in die Berliner Straße zurückkehren, oder er konnte endlich in langsamer Fahrt in flachem Bogen die rechte Straßenseite zurückzugewinnen suchen. Keine dieser Möglichkeiten, von denen vermutlich jede eine Gefahr für den Verkehr und insbesondere den Zusammenstoß mit dem Kläger vermieden hätte, hat er ergriffen; er hat vielmehr — wie das Land-

gericht annimmt, im Bestreben, unverzüglich weiterzukommen — die höchst bedenkliche und gefährliche Maßnahme getroffen, vorschriftswidrig auf der linken Seite in der Richtung Annastraße zu fahren, quer an ihrer Einmündung weiterzufahren und dann an der jenseitigen Straßenecke in scharfem Bogen seinen Wagen nach dem rechten Fahrdamm hinüberzulenken — dies alles noch dazu ohne ausreichende Mäßigung seiner Fahrgeschwindigkeit. Bei dieser leichtfertigen und rücksichtslosen Fahrweise hat es der Beklagte anscheinend unterlassen, darauf achtzugeben, ob ihm nicht andere Fahrzeuge entgegenkamen, welche die vorgeschriebene Straßenseite benutzten. Denn andernfalls hätte er wohl den Kläger bemerken und durch rechtzeitiges Bremsen den Zusammenstoß zu vermeiden suchen müssen. Diese Sorgfaltspflicht hat er nicht erfüllt und anscheinend hat er auch nicht etwa sonst geeignete Abwehrmaßnahmen ergriffen.

Ist hiernach die Schadensersatzpflicht des Zweitbeklagten aus allen drei angeführten Gesichtspunkten an sich begründet, so kann es sich nur noch fragen, ob und inwieweit der Einwand zutrifft, daß der Kläger seinen Schaden selbst verursacht und verschuldet habe. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Einwands ergibt sich, und zwar allen drei Klagegründen gegenüber, aus § 18 Abs. 3, § 17 Abs. 1 RFG. Denn danach hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz und ihr Umfang von den Umständen und besonders davon ab, wieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Kraftfahrzeugführer verursacht worden ist. Als Verletzungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht können beim Kläger folgende Umstände in Frage kommen:

Nach seiner Behauptung, die er gegen sich gelten lassen muß, herrschte zur Zeit des Unfalls auf der Berliner Straße lebhafter Verkehr. Deshalb und weil er sich der Einmündung der Annastraße näherte, hätte der Kläger, und zwar ganz unabhängig vom Verhalten des Zweitbeklagten, mit seinem Kraftrad so langsam fahren müssen, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden konnte (§ 18 Abs. 1, 3 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr, die gemäß § 42 Abs. 1 das seit Erlaß der Verordnung vom 18. April 1924 auch für Kleinkrafträder gilt). Das Kammergericht wird auf Grund der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob der Kläger so langsam gefahren ist und — bejahendenfalls —

aus welchen Gründen es gleichwohl zu dem Zusammenstoß hat kommen können.

Seinem eigenen Vorbringen nach hatte der Kläger bemerkt, daß die H. vom Rad gesprungen und der Zweitbeklagte in scharfem Bogen nach links gefahren war. In diesem Zeitpunkt befand sich der Kläger noch nicht in Gefahr. Da an die Geistesgegenwart und Aufmerksamkeit eines Krafttradfahrers gleich hohe Anforderungen zu stellen sind wie bei einem Kraftwagenführer, so hätte der Kläger als vorsichtiger Fahrer sein Rad sofort zum Stehen bringen müssen, um zunächst einmal abzuwarten, welchen Weg der Kraftwagen nehmen würde. Nach Lage der Umstände durfte er sich nicht darauf verlassen, daß der Kraftwagen in die Annastraße einbiegen und einfach weiterfahren werde. Das gegenteilige Verhalten des Klägers bedürfte der Aufklärung. Dagegen kann es ihm nicht schlechthin zum Verschulden angerechnet werden, daß er, als der Wagen des Zweitbeklagten an der Straßenecke nach rechts gesteuert wurde und seine Fahrbahn zu kreuzen drohte, unsicher geworden ist und nicht sofort die etwa noch möglichen Gegenmaßnahmen getroffen hat, um einem Zusammenstoß zu entgehen. Ein solches Verschulden kann ihm der Zweitbeklagte nicht in vollem Umfang entgegenhalten, weil er es gewesen ist, der vorwiegend durch sein rücksichtsloses Fahren den Kläger in die gefährliche Lage gebracht hat, die allerdings daneben auch dieser selbst sich zuzuschreiben haben dürfte.

Hiernach haben, soweit die bisherigen Feststellungen erkennen lassen, der Zweitbeklagte und der Kläger, ersterer allerdings in erheblich größerem Umfang, den Zusammenstoß und damit den dem Kläger erwachsenen Schaden verursacht und verschuldet. Den Maßstab für die Verteilung des Schadens festzusetzen, wird Aufgabe der tatrichterlichen Würdigung sein, falls eine solche Verteilung erforderlich wird.

Über die Haftung der Erstbeklagten gilt folgendes:

Die Auffassung des angefochtenen Urteils, sie sei für die Zeit des Unfalls nicht als Halterin des Kraftwagens anzusehen, ist rechtserrrützlich. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 93 S. 222, Bd. 91 S. 270 nebst Nachweisungen) ist Halter eines Kraftfahrzeugs derjenige, der es für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt

darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Das Eigentum am Wagen ist zwar nicht unbedingt entscheidend, regelmäßig aber von wesentlicher Bedeutung. Für eigene Rechnung hat ein Fahrzeug im Gebrauch, wer die Nutzungen zieht und die Kosten bestreitet. Diese Merkmale treffen hier auf die Erstbeklagte zu. Da die Klage gegen die Mieterin des Wagens, die M. R.-GmbH., nicht gerichtet ist, kann dahingestellt bleiben, ob sie etwa für die Dauer der Miete neben der Erstbeklagten Halterin war, was rechtlich an sich möglich wäre. Die Erstbeklagte war die Eigentümerin des Wagens. Sie hat am 31. Mai 1926 an die Mieterin geschrieben: „Hierdurch bestätigen wir folgende Vereinbarung betreffs Vermietung unseres Dux-Wagens an Sie getroffen zu haben: Wir vermieten Ihnen unseren Wagen für die Zeit vom 19./4. bis 14./5. 1925 und erklären uns damit einverstanden, daß der Wagen von Ihrem Chauffeur G. gesteuert wurde, der für diese Zeit als in unseren Diensten stehend galt. Als Wagenhalter kommen wir allein in Frage.“ Danach war der Zweitebeklagte als Chauffeur der Erstbeklagten anzusehen. Der letzteren stand durch die Mieterin und den Zweitebeklagten die Verfügungsgewalt über den Wagen zu, sie zog die Nutzungen aus ihm in Gestalt der von der M. R.-GmbH. zu zahlenden Miete und sie trug die Versicherungsprämien und, wie angenommen werden darf, auch die Kraftfahrzeugsteuer. Dem Umstand, daß die Mieterin die Brenn- und Schmierstoffe zu stellen hatte, kommt keine entscheidende Bedeutung zu; denn dafür war selbstverständlich der Mietzins entsprechend niedriger bemessen. Ob eine andere Beurteilung am Plage wäre, wenn die Mieterin den Wagenführer gestellt hätte, kann unerörtert bleiben; denn nach dem Briefe vom 31. Mai 1926 sollte der Zweitebeklagte als in den Diensten der Erstbeklagten stehend gelten. Diese Beklagte, eine Kraftwagenfirma, hat also die Sachlage wirtschaftlich, tatsächlich und auch rechtlich durchaus zutreffend beurteilt, wenn sie sich in jenem Briefe als Wagenhalterin bezeichnet, was sie freilich — in formell zulässiger Weise — nicht hinderte, im Rechtsstreit ihre Eigenschaft als Halterin in Abrede zu stellen. Hiernach und da ihr der Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs. 2 RFG. bisher nicht gelungen ist, haftet die Erstbeklagte dem Kläger als Gesamtschuldnerin mit dem Zweitebeklagten auf Schadensersatz in dem durch §§ 12, 17 RFG. eingeschränkten Umfang.

Durch den Vortrag des Briefes vom 31. Mai 1926 hat der Kläger ohne Widerspruch der Erstbeklagten (§ 527 ZPO.) dieser gegenüber die Klage auch auf §§ 831, 823 BGB. gestützt. Der in § 831 zugelassene Entlastungsbeweis, bei dem zur Wahrung der Verkehrssicherheit ein strenger Maßstab angelegt werden muß, ist bisher nicht angetreten worden. Er ist von der Erstbeklagten als der Wagenhalterin und Geschäftsherrin zu führen, da der Zweitbeklagte für die Dauer der Miete als in ihren Diensten stehend und folglich als ihr Angestellter anzusehen ist. Hieraus zum mindesten, wenn nicht schon aus den der Erstbeklagten als der Halterin obliegenden Verkehrspflichten, ergab sich für sie nach § 823 BGB. die Verpflichtung zur allgemeinen Überwachung der dienstlichen Verrichtungen des Zweitbeklagten (RGZ. Bd. 53 S. 56, 125; JW. 1907 S. 674 Nr. 9, 1911 S. 403 Nr. 16, 1913 S. 203 Nr. 15; Komm. von RGK. 6. Aufl. Erl. 6e zu § 823 BGB.). Daß der Kläger die Verletzung dieser allgemeinen Aufsichtspflicht behauptet hat, ergibt sich bereits aus der Klagschrift. Da bisher keine der Parteien zu diesem Punkt Näheres vorgetragen hat, erübrigt sich eine Stellungnahme des Revisionsgerichts hierzu. Nur das eine mag bemerkt werden, daß an die Sorgfaltspflicht des Kraftwagenhalters auch bezüglich der Erfüllung der allgemeinen Aufsichtspflichten gegenüber seinem Chauffeur besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Im übrigen ist noch auf zweierlei hinzuweisen. Unter besonderen Umständen kann die Pflicht des Geschäftsherrn zur allgemeinen Beaufsichtigung seines Angestellten auch aus § 831 BGB. abgeleitet werden (RGZ. Bd. 78 S. 107, Bd. 79 S. 105, Bd. 87 S. 1; JW. 1920 S. 492 Nr. 4; Komm. vom RGK. 6. Aufl. Erl. 5b und 6 zu § 831 BGB.). Die Folge der Anwendung des § 831 BGB. würde sein, daß die Erstbeklagte die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht und außerdem gegebenenfalls zu beweisen hätte, daß der dem Kläger erwachsene Schaden auch bei Ausübung dieser Sorgfaltspflicht entstanden wäre. Ferner würde, zwar nicht nach § 831 BGB., wohl aber nach den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über den sog. prima facie-Beweis (RGZ. Bd. 95 S. 249, Bd. 102 S. 95, Bd. 109 S. 19, Bd. 114 S. 75, Bd. 115 S. 425), eine Umkehrung der Beweislast dann eintreten, wenn das Berufungsgericht nach Lage der Umstände annehmen sollte, für die Vernachlässigung der allgemeinen Aufsichtspflicht durch die Erst-

beklagte und ihre Mitursächlichkeit für den Unfall sei ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit erbracht, daß die Möglichkeit, der Schaden könnte auch bei Erfüllung jener Pflicht eingetreten sein, erheblich zurücktrete.